



Clearingstelle Mittelstand des  
Landes NRW bei IHK NRW



# **Kurzstellungnahme**

**der Clearingstelle Mittelstand zum**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz)**

**für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 25. April 2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1. Ausgangslage.....	3
1.2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz).....	3
1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand .....	4
<b>2. Stellungnahmen der Beteiligten</b> .....	<b>5</b>
2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten.....	5
2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten .....	6
Artikel 3 – Pflicht der Zugänglichmachung von bei der Nutzung von Produkten oder verbundenen Diensten erzeugten Daten.....	6
Artikel 4 – Recht der Nutzer auf Zugang zu den bei der Nutzung von Produkten oder verbundenen Diensten erzeugten Daten und auf deren Nutzung.....	6
Artikel 5 – Recht auf Weitergabe von Daten an Dritte .....	7
Artikel 6 i.V.m. Artikel 8 – Pflichten und Bedingungen des Datentransfers.....	7
Artikel 9 – Gegenleistung für die Bereitstellung von Daten.....	8
Artikel 13 – Missbräuchliche Vertragsklauseln, die einem Kleinunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen einseitig auferlegt werden .....	8
Artikel 14,15 – Bereitstellung von Daten für öffentliche Stellen wegen außergewöhnlicher Notwendigkeit .....	9
Artikel 28, 29 – Wesentliche Anforderungen an die Interoperabilität von Datenverarbeitungsdiensten .....	10
Artikel 30 – Wesentliche Anforderungen an intelligente Verträge für die gemeinsame Datennutzung .....	10
Artikel 33 – Sanktionen.....	11
Weitere Anmerkungen .....	11

## 1. Einleitung

### 1.1. Ausgangslage

Mit dem Datengesetz zielt die EU-Kommission auf eine gerechtere Verteilung der mit Daten verbundenen Wertschöpfung ab. Hierzu werden für bestimmte private und öffentliche Akteure neue Rechte auf Datenzugang und Datennutzung geschaffen, da das Potential insbesondere maschinengenerierter Daten nach Auffassung der EU-Kommission bislang weitgehend ungenutzt bleibt, da sich der relevante Datenzugang auf eine geringe Anzahl sehr großer Unternehmen konzentriert. Es sollen Hindernisse für den Zugang zu Daten ausgeräumt werden (sowohl von Unternehmen als auch Behörden) und Anreize zu Investitionen in die Datenerzeugung gewahrt werden, indem gewährleistet wird, dass die Datenproduzenten eine angemessene Kontrolle über ihre Daten haben.

Hintergrund: Das Datengesetz ist nach dem Daten-Governance-Gesetz die zweite große Gesetzgebungsinitiative, die als Folgemaßnahme zur europäischen Datenstrategie vom Februar 2020 ergriffen wird, um die EU an die Spitze der datengesteuerten Wirtschaft zu bringen. Ziel der Strategie ist es, das wirtschaftliche und gesellschaftliche Potenzial von Daten und Technologien im Einklang mit den Vorschriften und Werten der EU freizusetzen und einen Binnenmarkt zu schaffen, der einen ungehinderten Datenfluss in der EU und zwischen den Wirtschaftszweigen ermöglicht.

### 1.2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz)

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz) vor. Wesentliche Regelungsgegenstände der Verordnung sind:

- Verbraucher und Unternehmen sollen Zugang zu den von ihren Geräten erzeugten Daten haben, um diese für anschließende Dienste sowie Dienste mit Zusatznutzen wie vorausschauende Wartung zu verwenden.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung einer ausgewogenen Verhandlungsmacht für KMU durch Verhinderung von Ungleichgewichten in Verträgen über die gemeinsame Datennutzung. Hierzu sollen KMU vor missbräuchlichen Vertragsklauseln geschützt werden, die von einer Vertragspartei mit einer deutlich stärkeren Verhandlungsposition vorgegeben werden. Entwickelt werden sollen Mustervertragsbedingungen, um KMU bei der Formulierung und der Verhandlung von fairen Verträgen über die gemeinsame Datennutzung.
- Mittel für Behörden für den Zugang zu und die Nutzung von Daten im Besitz des Privatsektors, die unter besonderen Umständen und vor allem bei öffentlichen Notständen wie Überschwemmungen und Waldbränden benötigt werden oder aber zur Wahrnehmung eines rechtlichen Mandats, sofern Daten nicht anderweitig verfügbar sind.
- Bestimmungen, die eine Erleichterung des Wechsels von Datenverarbeitungsdiensten (insb. Cloud- und Edge-Anbieter) ermöglichen sowie Schutzmaßnahmen gegen unrechtmäßige Datenübermittlungen.

### 1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 01. April 2022 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz) (BR-Drs. 130/22) im Wege eines beratenden Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 5 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 01. April 2022 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Verordnungsvorschlag gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- IHK NRW
- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT

IHK NRW merkt einleitend an, dass die Stellungnahme eine erste und nicht abschließende Einschätzung darstellt. Auch die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen weisen darauf hin, dass die Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen ist und es sich um vorläufige Ausführungen handelt.

Die Clearingstelle Mittelstand hat auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen das Meinungsbild dargestellt.

## 2. Stellungnahmen der Beteiligten

### 2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

**IHK NRW** unterstützt grundsätzlich das Ziel der Kommission, eine breitere Datennutzung zu ermöglichen und für die langfristige Stärkung von Produktivität und Wachstum zu nutzen, gibt jedoch zu bedenken, dass Daten ein wichtiger Wettbewerbsvorteil von vielen Unternehmen sind. Wichtig sei, dass der Anreiz (gerade für KMU) erhalten bleibt, selbst Daten zu generieren und diese für Innovationen bei Produkten, Prozessen und Geschäftsmodellen nutzbar zu machen. Der Austausch von Daten sollte daher grundsätzlich auf Freiwilligkeit beruhen und entsprechende Anreizsysteme etabliert werden. Unternehmen benötigen rechtliche wie technische Strukturen, die ihnen ausreichend Sicherheit geben, damit sie in Zukunft mehr Daten teilen.

Indes könnte der Austausch von Daten auf Unternehmensebene neben den verschiedenen Arten von Effizienzgewinnen auch zu Wettbewerbsbeschränkungen führen. Dies gelte insbesondere dann, wenn der Austausch sensible, wettbewerbsrelevante Informationen wie beispielsweise Marktstrategien umfasst. Werden Unternehmen gezwungen diese Daten zu teilen, könnte dies ggf. sogar einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht (Art. 101 AEUV) darstellen. Auch könnte der Zwang zum Datenteilen dazu führen, dass der Wettbewerbsvorteil des Unternehmens beeinträchtigt wird, das die Daten generiert und aufbereitet hat. Deutsche Unternehmen dürfen gegenüber internationalen Wettbewerbern nicht benachteiligt werden. Sonst drohe eine Abwanderung von Know-How und Fertigung in der EU.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** begrüßen ausdrücklich den Verordnungsvorschlag, durch das ein Binnenmarkt für Daten mit fairen Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden soll. Sie konstatieren, dass Daten eine immer größere Rolle für die Geschäftsmodelle des Handwerks spielen und intelligente Produkte im Haushalt immer mehr Daten generieren, die Handwerksbetriebe dringend benötigen, um ihre Dienstleistungen auf die Kundenwünsche anzupassen. Der Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten sei dabei oftmals der Schlüssel für die unternehmerische Entwicklung und Stellung auf nachgelagerten Märkten. Indes seien es faktisch oft die Hersteller smarterer Geräte oder Tech-Konzerne, die einen exklusiven Zugang zu diesen wichtigen Daten für sich beanspruchen und sie in wettbewerbswidriger Weise ausschließlich für sich nutzen, was gravierende Auswirkungen auf Handwerksbetriebe habe und die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher sowie den freien Wettbewerb auf dem europäischen Markt einschränke. Aus Sicht des Handwerks ist ein freiwilliger Datenaustausch daher nicht ausreichend, um mehr Fairness auf digitalen Märkten zu gewährleisten.

Ebenfalls begrüßt wird der vorgesehene horizontale Ansatz, wonach für alle Branchen gemeinsame Grundregeln für den fairen Datenzugriff festgelegt werden sollen, inklusive in den Bereichen intelligente Maschinen und Konsumgüter. Dass gegebenenfalls sektorspezifische und damit vertikale Ergänzungen notwendig sein werden, sei damit unbenommen. In Bereichen, in denen mit sensiblen Daten umgegangen wird, wie z.B. Gesundheitsdaten, oder in denen ein besonders großes wirtschaftliches Potenzial besteht, wie z.B. bei Verkehrsdaten, sollten rasch vertikale Rechtsakte vorgeschlagen werden. Sie sollten jedoch die Verpflichtungen aus dem Datengesetz in keiner Weise berühren. Werden künftig Rechte und Pflichten in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung auf sektoraler Ebene geregelt, müssen die sektoralen Vorschriften an die Vorgaben des Datengesetzes angeglichen werden. Bestehende sektorale Rechtsvorschriften hätten grundsätzlich gemäß dem Vorschlag Vorrang, sollten aber aus Sicht des Handwerks möglichst auch an die Mindeststandards im Datengesetz angepasst werden.

## 2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten

### Artikel 3 – Pflicht der Zugänglichmachung von bei der Nutzung von Produkten oder verbundenen Diensten erzeugten Daten

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** heben hervor, dass die Verpflichtung einer langjährigen Forderung des Handwerks entspricht. Damit die Beteiligten in Echtzeit direkten Zugriff auf die erzeugten Daten haben können, seien erforderliche einheitliche Daten- und Kundenschnittstellen im Rahmen der EU-Binnenmarktregulierung (Marktzulassungs-Richtlinien, Typengenehmigungen o.ä.) zu verankern.

Ebenso sei wichtig, dass technische und technologische Hindernisse (beispielsweise bei der Entwicklung von Programmierschnittstellen) nicht als Vorwand verwendet werden, um den Datenzugriff unangemessen einzuschränken. Nur so sei der Nutzer des Produkts in der Lage, frei zu entscheiden und jedem von ihm beauftragten Handwerksbetrieb alle für die Ausführung der Handwerks-Leistungen erforderlichen Daten und Informationen direkt, ohne weitere Kosten und Umwege datenschutzrechtskonform zur Verfügung zu stellen.

### Artikel 4 – Recht der Nutzer auf Zugang zu den bei der Nutzung von Produkten oder verbundenen Diensten erzeugten Daten und auf deren Nutzung

Nach Auffassung der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** geht der Vorschlag in die richtige Richtung und bezieht sich insbesondere auch auf Schlüsseldienstleistungen in nachgelagerten Märkten für Reparatur und Wartung (u.a. im Mobilitäts- und Smart Home-Bereich). Da diese Schlüsseldienstleistungen direkte Kundenkontakte erfordern, die ohne persönlich generierte und definierte Daten nicht stattfinden können, wird die Einbeziehung auch personenbezogener Daten ausdrücklich begrüßt.

Alle Rechte und Pflichten sollten parallel zu den bestehenden Rechten im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Bezug auf die Übertragbarkeit personenbezogener Daten gelten. Im Bereich der Smart Homes, wo auch Daten über "Nicht-Nutzer" (z. B. Hausgäste) erhoben werden, gebe es zu Unsicherheiten zu klären, um die Rechtssicherheit zu erhöhen. Vor allem sollten zusätzlich zu Artikel 6 DSGVO Klarstellungen für den Umgang mit diesen personenbezogenen Daten im Datengesetz geschaffen werden. Andernfalls wäre es in der Praxis schwierig, den Datenfluss zu erhöhen, ohne einen Zugang zu personenbezogenen Daten zu schaffen, die nicht vom eigentlich einwilligungsberechtigten Nutzer stammen. Daher sollte das Datengesetz, anknüpfend an Artikel 4 Absatz 6, einen neuen gesetzlichen Erlaubnistatbestand zur Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten.

Für **IHK NRW** erscheint fraglich, ob eine Unterscheidung zwischen personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten bei etwaigen Datenzugangsrechten in der Praxis realisierbar ist. Sichergestellt werden müsse ein datenschutzkonformer Datenaustausch. Dringender Bedarf nach Orientierungshilfen für die Praxis wird bei der Frage gesehen, wie personenbezogene Daten anonymisiert werden können, um sie datenschutzkonform weiterzugeben. Datenschutzrechtliche Unklarheiten dürften nicht von der Politik auf Unternehmen ausgelagert werden. Solche Unsicherheiten führen dazu, dass Unternehmen davon Abstand nehmen, Daten untereinander auszutauschen und hemmen wirtschaftliche Potentiale.

## Artikel 5 – Recht auf Weitergabe von Daten an Dritte

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** begrüßen die vorgesehene ausdrückliche Verpflichtung als richtigen Ansatz dahingehend, dass der Nutzer entscheiden können muss, was mit dem von ihm genutzten Produkt und den mit verbundenen Diensten erzeugten Daten geschieht. Auf diese Weise werde das generelle Problem adressiert, wonach die Hersteller durch die technische Gestaltung des Produkts bisher de facto bestimmen können, welche Daten generiert und unter welchen Bedingungen sie gegenüber wem zugänglich gemacht werden, obwohl sie aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen dazu keinen rechtlichen Anspruch haben.

Die Entscheidung des einzelnen Geräte-Nutzers, dass Daten an Dritte weitergegeben werden sollen, ist demnach zentral für den Datenzugriff von Handwerksbetrieben. Wichtig sei, dass die Nutzer ihr Recht auf Datenübermittlung an einen Dritten einfach und unkompliziert ausüben können, die Informations- und Einwilligungsmöglichkeiten für den einzelnen Nutzer müssen in der Praxis dafür leicht verständlich sein. Ein intelligentes Einwilligungsmanagement im Rahmen des „Fairness-by-Design“-Prinzips könnte dabei hilfreich sein. Daher sollte aus Sicht des Handwerks diese Möglichkeit eines intelligenten und kundenfreundlichen Zustimmungsmanagements, z.B. in der Produktschnittstelle, hier ausdrücklich aufgenommen werden.

## Artikel 6 i.V.m. Artikel 8 – Pflichten und Bedingungen des Datentransfers

Nach Ansicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** bedarf es einer ausreichenden Rechtssicherheit hinsichtlich des Umfangs des Wettbewerbs- und Geschäftsgeheimnisschutzes, um zu verhindern, dass dieser als Vorwand für die Nichterfüllung der Datenzugangsverpflichtungen genutzt wird. Unter Verweis auf den Passus „Grundrechte“ der Begründung werden die Klarstellungen gefordert, dass zum einen der Wettbewerb mit dem Hersteller eines IoT-Produkts auf nachgelagerten Märkten nicht von Artikel 6 erfasst wird und zum anderen, dass konkurrierende Reparatur- und Wartungsdienstleistungen nicht als Konkurrenzprodukt im Sinne des Artikel 6 Nr. 2 erfasst werden.

Auch im Hinblick auf den Geschäftsgeheimnisschutz bedarf es nach Ansicht des Handwerks weiterer Klarstellung. Dies betrifft das Verhältnis zwischen Artikel 5 Absatz 8 und Artikel 8 Absatz 6. Im Sinne der Rechtssicherheit dürfe es nicht vertraglichen Vereinbarungen obliegen, ob es sich bei den generierten Daten um ein Geschäftsgeheimnis handelt, was durch die aktuelle Fassung des Artikels 5 Absatz 8 jedoch ermöglicht werde (und so Missbrauchsrisiken entstehen). Für das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses sollte vielmehr der Dateninhaber beweispflichtig sein.

Kern der Problematik sei indes die Frage, wann Daten Geschäftsgeheimnisse darstellen. Die bloße Verweisung in Artikel 8 Absatz 6 auf die Definition in der Richtlinie (EU) 2016/943 liefere darauf keine ausreichende Antwort, da auch dort nicht klar werde, ob Maschinendaten Geschäftsgeheimnisse darstellen können. Begrüßenswert wäre aus Sicht des Handwerks daher, wenn Artikel 2 eine eigene Definition von Geschäftsgeheimnissen enthalten würde, die nicht bereits jeden Geheimhaltungswillen, sondern nur legitime Interessen der Geheimhaltung der Daten berücksichtigt.

**IHK NRW** betont einleitend, dass den Unternehmen sowohl technische Aspekte (wie unbrauchbare Formate, mangelnde Qualität, fehlende gemeinsame Vokabulare bzw. Metadaten oder fehlende Unterstützung für die Durchsetzung von Datennutzungskontrollen) als auch rechtliche

Probleme (wie eine fehlende Rechtsgrundlage, Ungleichgewichte bei den Vertragsverhandlungen zur Gewährung des Zugangs zu den Daten) Schwierigkeiten beim Datenzugang bereiten.

Ein Fairnesstest für Verträge und Mustervertragsklauseln könne daher positiv zum Datenaustausch beitragen. Dabei sei die Präzisierung des sehr unbestimmten Begriffs der „fairen“ Bedingungen besonders wichtig, da sich bereits aus der Bestimmung eines fairen und gleichermaßen marktgerechten Preises für Daten Schwierigkeiten ergeben. Angesichts der Vielfältigkeit der Daten, der Unterschiedlichkeit der Märkte und den teilweise einseitigen Machtverhältnissen wird bezweifelt, ob pauschale, marktübergreifende Ansätze überhaupt erfolgversprechend sind. Diese Hilfsmittel sollten nicht für neue Bürokratie, Kosten und somit Hindernisse beim Datenaustausch sorgen.

Grundsätzlich sollte der freiwillige Datenaustausch gefördert und die Vertragsfreiheit so weit wie möglich erhalten bleiben, so IHK NRW weiter, um das Innovationsklima im unternehmerischen Verkehr zu sichern und zu stärken.

Eine Regulierung sollte im Zweifelsfall sektorspezifisch sein und nur dann gewährt werden, wenn in dem betreffenden Sektor ein Marktversagen festgestellt wird bzw. vorherzusehen ist und durch das Wettbewerbsrecht allein nicht behoben werden könne. Der Umfang eines Datenzugangsrechts müsse dabei zwingend den berechtigten Interessen des Dateninhabers Rechnung tragen.

### **Artikel 9 – Gegenleistung für die Bereitstellung von Daten**

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** fordern die Klarstellung, dass nur die tatsächlichen Übermittlungskosten abgedeckt sind. Andernfalls könnte der Dateninhaber den KMU, denen Daten als Dritte zur Verfügung gestellt werden sollen, gegebenenfalls unangemessene Kosten auferlegen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Bereitstellung der Daten stehen.

### **Artikel 13 – Missbräuchliche Vertragsklauseln, die einem Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen einseitig auferlegt werden**

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** begrüßen die klaren vertraglichen Verpflichtungen zur Einschränkung von Marktmissbrauch sowohl als dringend notwendig als auch korrespondierend mit der Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln.

In der Praxis werden vom Handwerk weitere Geschäftspraktiken gesehen, die ausdrücklich in die Liste aufgenommen werden sollten. Dazu zählen insbesondere Verträge, bei denen dem Hersteller während der Laufzeit ein bestimmter Handelsumsatz nachgewiesen werden muss.

Darüber hinaus sollte die Liste der missbräuchlichen Vertragsbedingungen nicht abschließend sein, sondern sich an veränderte Gegebenheiten auf schnelllebigen digitalen Märkten schnell anpassen können. Ergänzt werden sollte zudem ein neuer Artikel 13 a) zur Aufnahme einer Verpflichtung zur Durchführung einer regelmäßigen Marktuntersuchung durch die Europäische Kommission, um die Liste der unlauteren Praktiken in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und gegebenenfalls an neue Marktgegebenheiten bzw. neue Geschäftspraktiken anpassen zu können.



## **Artikel 14,15 – Bereitstellung von Daten für öffentliche Stellen wegen außergewöhnlicher Notwendigkeit**

**IHK NRW** stellt voran, dass der Datenaustausch mit Behörden und die Bereitstellung der dafür notwendigen Daten von der deutschen gewerblichen Wirtschaft überwiegend unterstützt wird - sofern ein ausreichend begründetes öffentliches Interesse besteht. Entwickelt werden sollte eine eindeutige Definition, die verständlich darlegt, wann ein ausreichendes öffentliches Interesse gegeben ist. Dieses sei zudem auf wenige, besonders begründete Ausnahmefälle zu reduzieren - beispielsweise für Notfall- und Krisenmanagement, Prävention und Resilienz in Bezug auf Mobilitätsdaten von Telekommunikationsbetreibern oder Verlustdaten von Versicherungsunternehmen. Wichtig seien dabei klare Grenzen zwischen dem Vorliegen eines öffentlichen Interesses und der Datenteilung auf freiwilliger Basis, wobei letzteres grundsätzlich bevorzugt wird.

Erhebung und Übermittlung von Daten sind für Unternehmen mit hohem Verwaltungsaufwand und Kosten verbunden, insbesondere kleineren Unternehmen fehle es oftmals an personellen und finanziellen Kapazitäten. Zudem müssten externe Dienstleister herangezogen werden, wenn im Unternehmen Kompetenzen zur Datenanalyse fehlen. Neben dem Kostenfaktor gewähre dies aus Sicht vieler KMU auch Externen unerwünschte Einblicke in sensible Betriebszusammenhänge. Zudem fehle in der Regel ein angemessener Anreiz sowohl für dieses Risiko als auch den Aufwand der Bereitstellung. Die Etablierung von entsprechenden Anreizsystemen sei, so IHK NRW weiter, entsprechend wichtig. Beispiele könnten Steueranreize, mehr Know-how und Investitionen öffentlicher Mittel zur Unterstützung der Entwicklung vertrauenswürdiger technischer Instrumente für die gemeinsame Nutzung von B2G-Daten sein. Geschaffen werden sollten technische Voraussetzungen sowie geeignete Tools, damit auch KMU Daten einfach, möglichst automatisiert und ohne externe Hilfe liefern können. Mit Blick auf den Faktor Reziprozität regt IHK NRW an, dass auch der Staat vorhandene Datenbestände zugänglich machen und insoweit ggf. auch in Vorleistung gehen sollte.

Angemahnt wird, vor der Schaffung neuer Pflichten zur Nutzung und Steigerung des Datenaustausches zunächst die bereits bestehenden Datenquellen des Öffentlichen Sektors besser auszuschöpfen. Erforderlich seien die Standardisierung und der Aufbau von Schnittstellen und geeigneten Infrastrukturen für die Bereitstellung der Daten sowie Maßnahmen zur Datensicherheit, zum Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen und eine transparente Berichterstattung über die Verwendung der Daten durch Behörden.

Besonders zu berücksichtigen seien auch Regelungen, die spezifische Branchen betreffen (z. B. der Europäische Gesundheitsdatenraum). Diese Branchen sollten explizit ausgenommen oder in einem kohärenten Rechtsrahmen berücksichtigt werden, da sonst eine Doppelregulierung - schlimmstenfalls mit nicht übereinstimmenden oder sogar abweichenden Anforderungen drohe.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** fordern die Ausweitung der Ausnahmeregelung von kleinen und Kleinunternehmen auf alle KMU im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission, da Anforderungen andernfalls Kleinst- und Kleinunternehmen unverhältnismäßig belasten würden.

## **Artikel 28, 29 – Wesentliche Anforderungen an die Interoperabilität von Datenverarbeitungsdiensten**

Unter Verweis darauf, dass die SWIPO-Verhaltensregeln gegenwärtig noch weitläufig unbekannt sind und aufgrund der erst verkürzten Geltungsdauer noch keine Beurteilung der Resultate möglich ist, sieht **IHK NRW** keinen Handlungsbedarf und plädiert dafür, die Auswirkungen der SWIPO-Verhaltensregel abzuwarten und zu evaluieren.

Zum Zweck der besseren Übertragbarkeit von Cloud-Diensten sollten standardisierte APIs für den Datenzugriff entwickelt und gefördert werden. Zudem bestehe die Notwendigkeit, Standardvertragsklauseln zu gestalten, um die Verhandlungsposition der Cloud-Nutzer zu verbessern. Weiterhin wird es als erforderlich erachtet, in den EU-Rechtsvorschriften ein Recht auf Übertragbarkeit für gewerbliche Nutzer von Cloud-Computing-Diensten zu verankern.

Mit Blick auf die Rechte des geistigen Eigentums (einschließlich des Sui-generis-Rechts in Bezug auf Datenbanken) und Geschäftsgeheimnisse bei der gemeinsamen Nutzung von Daten zwischen Unternehmen werden klare Haftungsregeln für den Fall des Missbrauchs der übermittelten Daten und die Entwicklung von Standards angemahnt, mit denen die Dateninteroperabilität auch auf semantischer Ebene sichergestellt wird.

Insgesamt besteht nach Auffassung von IHK NRW ein Risiko für Unternehmen, dass ein Cloud-Computing-Dienstleister oder ein anderer Datenverarbeitungsdienstleister, der Daten im Auftrag eines Unternehmens oder einer Organisation verarbeitet, einer Anordnung oder einem Antrag auf der Grundlage ausländischer Rechtsvorschriften für die obligatorische Übermittlung von Daten eines Unternehmens oder einer Organisation unterliegt. Das Risiko sei unter anderem auf die unkontrollierte Weitergabe von Daten an Drittstaaten und Anordnungen wie etwa aufgrund des US CLOUD Acts zurückzuführen.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** begrüßen, dass die Kommission ermächtigt wird, die Entwicklung von Normen und Standards anzuordnen. Dabei sei unerlässlich, dass auch KMU in den Standardisierungsprozess einbezogen werden, damit Schnittstellen- und Format-Thematik mittelstandsgerecht angegangen werden.

## **Artikel 30 – Wesentliche Anforderungen an intelligente Verträge für die gemeinsame Datennutzung**

**IHK NRW** gibt zu bedenken, dass intelligente Verträge großes Potential bergen, viele KMU jedoch wenig Erfahrung in der Gestaltung und praktischen Umsetzung haben, da eine Standardsetzung in der Praxis meist durch marktmächtige, große Anbieter erfolge. Damit intelligente Verträge zur Optimierung und Reduktion des Aufwands beitragen können, sollten Faktoren wie Rechtsunsicherheit, Datenschutzbedenken, mangelnde Interoperabilität und unverhältnismäßig hoher Kostenaufwand für die Unternehmer abgebaut werden. Zur Orientierung für eine praxisgerechte und rechtliche Umsetzung wird auf das vom BMWi unterstützte Projekt RECHT-TEST-BED verwiesen.

## Artikel 33 – Sanktionen

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** begrüßen ausdrücklich den Verweis auf die Bußgeldvorschriften in der DSGVO, sodass die dort vorgesehenen Höchstgrenzen von bis zu 20 Millionen Euro oder von bis zu vier Prozent des weltweiten Jahresumsatzes gelten sollen.

## Weitere Anmerkungen

IP-Rechte fördern nach Ansicht von **IHK NRW** den Datenaustausch, indem sie einerseits eine Datenteilung über zielgenaue Lizenzierung ermöglichen (z. B. field-of-use) und andererseits Schutz vor der Nutzung durch Nichtberechtigte bieten. Ohne einen solchen wirksamen IP- Schutz seien Unternehmen, die ihre Daten schützen wollen, faktisch dazu gezwungen, ihre Daten geheim zu halten und nicht mit Dritten zu teilen. Aufbereitete Daten dürften aber für Unternehmen tatsächlich vielfach Geschäftsgeheimnisse darstellen. Weiterhin sind zur Entlastung der Unternehmen die Rechte an maschinengenerierten und vor allem weiterverarbeiteten Daten zu klären. Die bestehenden Unklarheiten sorgen für erhebliche Rechtsunsicherheit und hemmen so den Datenaustausch.

Betont wird, das derzeitige Schutzniveau für Daten im Rahmen der Datenbankrichtlinie und der Know-how-Richtlinie grundsätzlich beizubehalten, ggf. zu überprüfen und weiterzuentwickeln, sodass sowohl die mit der Generierung als auch mit der Aufbereitung von Daten verbundenen Investitionen angemessen geschützt werden. Die bestehende Datenbankenrichtlinie schein dabei in der unternehmerischen Praxis keine nennenswerte Rolle zu spielen, weshalb deren Sinnhaftigkeit kritisch hinterfragt wird.